

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2021/257 von Andrea Kaufmann: «Coronabussen ab 1. Februar 2021»

2021/257

vom 8. Juni 2021

#### 1. Text der Interpellation

Am 22. April 2021 reichte Andrea Kaufmann die Interpellation 2021/257 «Coronabussen ab 1. Februar 2021» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Ab dem 1. Februar 2021 machte der Bundesrat Ordnungsbussen für Verstösse gegen die Corona-Massnahmen rechtlich möglich. Heisst: Sie sind neu explizit im Covid-Gesetz aufgeführt.*

*Gebüsst werden kann, wer an einer Haltestelle, im öffentlichen Verkehr oder in den Bahnhöfen keine Maske trägt. Aber auch die Durchführung und Teilnahme an verbotenen privaten Veranstaltungen kann mit Busse geahndet werden. Wer gegen Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus verstösst, kann gemäss Bundesrat mit einer Busse in der Höhe von 50 bis 200 Franken bestraft werden. In diesem Zusammenhang, bitte ich die zuständige Regierungsrätin um Beantwortung folgenden Fragen:*

- 1. Wie viele Personen wurden im Kanton Basel-Landschaft seit dem 1.2.2021 auf Grund eines Verstosses gegen die Corona Massnahmen gebüsst?*
- 2. Wie hoch ist die Gesamtsumme dieser Busseneinnahmen?*
- 3. Was waren die konkreten Verstösse gegen die Covid-Massnahmen?*
- 4. Ab welchem Alter wurden die Bussen ausgesprochen?*
- 5. Wie viele junge Erwachsene unter 25 wurden gebüsst? Bitte um Aufteilung in Alterskategorien 15 bis 18, 19 bis 22, 23 bis 25 Jahren*
- 6. Was waren hier die Verstösse gegen die Covid-Massnahmen?*
- 7. Wie hoch ist der Bussenertrag bei den jungen Erwachsenen unter 25?*
- 8. Wie viele Personen wurden auf Grund von gezielten Polizeikontrollen gebüsst?*
- 9. Wie viele Verstösse wurden durch die Bevölkerung gemeldet?*
- 10. Wurden Personen, die an der Demonstration vom 20.3.21 in Liestal teilgenommen haben und gegen die Covid-Massnahmen verstossen haben, gebüsst?*
- 11. Falls nein, bitte um Begründung?*

12. *Ist die Regierungsrätin der Meinung, dass alle Personen, die gegen die Covid-Massnahmen verstossen von der anwesenden Polizei gebüsst werden müssen? (Gleichbehandlungsprinzip)*

*Besten Dank für die Beantwortung.*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Mit Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 27. Januar 2021 (AS 2021 52; SR 818.101.26) und der Ordnungsbussenverordnung (SR 314.11) ermöglichte der Bundesrat ab 1. Februar 2021, die Ahndung der häufigsten Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Covid-19-Verordnung im Ordnungsbussenverfahren. Die folgenden sechs Tatbestände wurden mit den entsprechenden Ziffern in der Ordnungsbussenverordnung eingeführt:

- Ziff. 16001: Durchführung einer unzulässigen privaten Veranstaltung
- Ziff. 16002: Teilnahme an einer unzulässigen privaten Veranstaltung
- Ziff. 16003: Unbefugtes Nichttragen einer Gesichtsmaske, in verschiedenen öffentlichen Bereichen (ohne Fussgängerbereiche in Ortszentren und bei grösseren Konzentrationen von Personen)
- Ziff. 16004: Menschenansammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als der erlaubten Höchstzahl an Personen
- Ziff. 16005: Verstoss gegen die Sitzpflicht in Restaurations- und Barbetrieben für Hotelgäste
- Ziff. 16006: Unbefugtes Nichttragen einer Gesichtsmaske an einer politischen oder zivilgesellschaftlichen Kundgebung oder einer Unterschriftensammlung.

Damit hat der Bundesrat die Ahndung dieser Verstösse ganz erheblich vereinfacht, indem diese bei Feststellung durch die Polizei unmittelbar vor Ort gebüsst werden können und nicht mehr mittels Anzeige auf dem ordentlichen Weg des Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft verzeigt werden müssen. Der Polizei wurde dadurch eine grosse Erleichterung bei der Durchsetzung der Corona-Regeln mittels Bussen ermöglicht. Das Nichttragen einer Gesichtsmaske in Fussgängerbereichen von Ortszentren und bei grösseren Konzentrationen von Personen im öffentlichen Raum wurde dabei bewusst ausgenommen, da diese Regelungen in Art. 3c Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, naturgemäss grössere Abgrenzungsprobleme bieten.

Der Polizei Basel-Landschaft war klar, dass dieses Instrument der Ordnungsbusse in dieser Corona-Pandemie mit Augenmass und Fingerspitzengefühl angewendet werden muss. Ziel muss immer sein, dass die Corona-Massnahmen durch die Bevölkerung möglichst gut befolgt werden. Wo dies nicht der Fall ist, sollte im Dialog die Einhaltung der Regeln erreicht und nur wo der Dialog nicht ausreicht, sollte die Ordnungsbusse zur Durchsetzung eingesetzt werden müssen.

## **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Wie viele Personen wurden im Kanton Basel-Landschaft seit dem 1.2.2021 auf Grund eines Verstosses gegen die Corona Massnahmen gebüsst?*

Im Zeitraum zwischen dem 1. Februar und dem 30. April 2021 wurden durch die Polizei Basel-Landschaft insgesamt 71 Ordnungsbussen wegen Übertretung der Covid-19 Verordnung des Bundes verhängt.

2. *Wie hoch ist die Gesamtsumme dieser Busseneinnahmen?*

CHF 6'900.--

3. *Was waren die konkreten Verstösse gegen die Covid-Massnahmen?*

Es wurden Bussen zu folgenden Ordnungsbussentatbeständen verhängt:

- Ziff. 16002, Teilnahme an einer unzulässigen Veranstaltung: 58 Bussen
- Ziff. 16003, Nichttragen einer Gesichtsmaske an Örtlichkeiten mit Maskenpflicht: 5 Bussen
- Ziff. 16004, Menschenansammlung von mehr als der zulässigen Höchstzahl: 8 Bussen.

4. *Ab welchem Alter wurden die Bussen ausgesprochen?*

Ordnungsbussen können gemäss Ordnungsbussengesetz ab dem 15. Altersjahr verhängt werden.

5. *Wie viele junge Erwachsene unter 25 wurden gebüsst? Bitte um Aufteilung in Alterskategorien 15 bis 18, 19 bis 22, 23 bis 25 Jahren*

Da bei der Ausstellung von Ordnungsbussen die Personalien der Gebüssten nicht vollumfänglich erfasst werden und zudem die Daten bei bezahlten Ordnungsbussen von Gesetzes wegen gelöscht werden, können keine Aussagen darüber gemacht werden, in welchen Altersgruppen wie viele Ordnungsbussen ausgestellt worden sind.

6. *Was waren hier die Verstösse gegen die Covid-Massnahmen?*

Diese Frage kann nicht beantwortet werden (siehe Antwort 5).

7. *Wie hoch ist der Bussenertrag bei den jungen Erwachsenen unter 25?*

Diese Frage kann nicht beantwortet werden (siehe Antwort 5).

8. *Wie viele Personen wurden auf Grund von gezielten Polizeikontrollen gebüsst?*

Auslöser für Kontrollen und allfällige Sanktionierung fehlbaren Verhaltens mittels Ordnungsbussen können sein: Feststellungen im Rahmen der normalen Patrouillentätigkeit, Meldungen Dritter über fehlbares Verhalten oder gezielte Kontrolltätigkeiten (z.B. an der Fasnacht). Bei der statistischen Erhebung der wegen Übertretungen der Covid-Regeln ausgesprochenen Ordnungsbussen wurde der jeweilige Auslöser nicht erfasst. Es können deshalb keine Angaben darüber gemacht werden, wie viele Personen aus welchen Gründen kontrolliert und dabei sanktioniert worden sind.

9. *Wie viele Verstösse wurden durch die Bevölkerung gemeldet?*

Auch dazu können keine Angaben gemacht werden, da nicht im Detail erhoben worden ist, wie viele Ordnungsbussen letztlich bei Kontrollen gestützt auf Meldungen aus der Bevölkerung verhängt worden sind.

10. *Wurden Personen, die an der Demonstration vom 20.3.21 in Liestal teilgenommen haben und gegen die Covid-Massnahmen verstossen haben, gebüsst?*

Nein.

11. *Falls nein, bitte um Begründung?*

Polizeieinsätze bei Demonstrationen folgen schweizweit der bewährten 3D-Strategie. Das heisst, dass die Polizei bei Gefährdungen oder Störungen von Recht und Ordnung zuerst versucht, die Situation im Dialog zu entschärfen. In einer zweiten Stufe, wenn die Situation zu eskalieren droht, wird mit Massnahmen der Deeskalation angestrebt, die Lage zu beruhigen und unter Kontrolle zu halten. Erst in einer dritten Stufe – wenn es unbedingt erforderlich ist – wird mittels unmittelbarem Zwang durchgegriffen. Je nach den konkreten Umständen und der Lageentwicklung wird das am meisten Erfolg versprechende und verhältnismässige Vorgehen gewählt. Die Verhältnismässigkeit richtet sich dabei insbesondere nach der Abwägung der Interessen der Betroffenen und der Öffentlichkeit. Bei der bewilligten politischen Demonstration vom 20. März 2021 mit mehreren Tausend friedlichen Teilnehmenden stand der sichere und gewaltfreie Ablauf dieser rechtlich zulässigen Veranstaltung im Vordergrund. Die Teilnehmenden wurden dabei von Seiten der

Polizei mehrfach auf die geltenden Corona-Massnahmen aufmerksam gemacht und teils auch konkret darauf angesprochen. Wie sich zwischenzeitlich auch bei späteren ähnlichen Demonstrationen in der Schweiz gezeigt hat, ist allerdings eine zwangsweise Durchsetzung dieser Massnahmen, namentlich der Maskentragpflicht und der Abstandsregeln, durch die Polizei bei mehreren Tausend Teilnehmenden schlicht ein Ding der Unmöglichkeit. Es bliebe einzig die Massnahme, eine solche Kundgebung durch die Polizei gewaltsam zu stoppen und aufzulösen. Es gibt dazu verschiedene Interessenslagen: auf Seiten der Demo-Teilnehmenden die verfassungsmässige Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit im Rahmen einer bewilligten Kundgebung sowie der Anspruch auf Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit; auf Seiten des Staates bzw. der Öffentlichkeit die Durchsetzung der Regeln der Covid-19 Verordnung zwecks Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus sowie die Gewährleistung einer friedlichen und geordneten Kundgebung ohne Schädigung Dritter. Die gewaltsame Auflösung einer solchen Kundgebung wäre angesichts dieser Interessenslagen völlig unverhältnismässig gewesen. Mit den verfügbaren Polizeikräften wäre es auch unmöglich gewesen, allen oder auch nur einem grossen Teil all derjenigen Personen, die während der Kundgebung keine Maske trugen, Ordnungsbussen auszuteilen. Da eine solche Massnahme zudem ein sehr grosses Potenzial für eine gewaltsame Eskalation der Kundgebung in sich barg, konnte das angesichts der derart grossen Teilnehmendenzahl keine ernsthafte Option für einen verhältnismässigen Polizeieinsatz sein. Hier ist noch anzumerken, dass die schlechten Erfahrungen mit der Einhaltung der Corona-Regeln bei der Demonstration in Liestal dazu geführt haben, dass danach vielerorts Demonstrationen nicht mehr bewilligt wurden und Grossaufmärsche im Ansatz mit polizeilichen Mitteln verhindert worden sind.

*12. Ist die Regierungsrätin der Meinung, dass alle Personen, die gegen die Covid-Massnahmen verstossen von der anwesenden Polizei gebüsst werden müssen? (Gleichbehandlungsprinzip)*

*Vorbemerkung:*

*Für die Beantwortung von Interpellationen ist der Regierungsrat zuständig (§ 38 des Landratsgesetzes, SGS 131). Die folgenden Ausführungen gelten deshalb ebenfalls als Antwort des Regierungsrats.*

Bei Widerhandlungen im Ordnungsbussenbereich verfolgt die Polizei seit je her eine Praxis, wonach die Betroffenen bei eher leichten Verstössen zunächst ermahnt und dazu aufgefordert werden, die geltenden Regeln ab sofort einzuhalten. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, ihren Rechtspflichten nachzukommen, z.B. die Gesichtsmaske aufzusetzen, Abstand zu halten, beziehungsweise eine Zusammenkunft mit zu vielen Personen aufzulösen. Kann das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben im Dialog nicht erreicht werden oder scheint es, dass dadurch alleine keine nachhaltige Wirkung erzielt wird, so verhängt die Polizei eine entsprechende Busse. Oberstes Ziel ist bei solchen leichten Verstössen nicht eine Strafe um der Strafe willen, sondern die künftige Einhaltung der gesetzlichen Regeln im Sinne der Prävention. Faktisch ist ein solches polizeiliches Opportunitätsprinzip im Bereich der leichten Verstösse im Ordnungsbussenbereich schweizweit seit je her anerkannt. Es ist auch Ausdruck des verfassungsmässigen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit des staatlichen Handelns. Mit anderen Worten ist dies polizeiliches Handeln mit Augenmass und gesundem Menschenverstand. Selbstverständlich ist aber auch, dass dabei der Grundsatz der Gleichbehandlung gelten muss. Dieser Grundsatz hat allerdings Grenzen, namentlich wenn die Situation oder die Umstände in konkreten Fällen unterschiedlich sind. Schliesslich gibt es anerkanntermassen in aller Regel auch keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Das bedeutet, dass man sich bei einem Gesetzesverstoss nicht darauf berufen kann, dass andere dafür auch nicht bestraft worden seien. Es kommt dabei eben auf die Umstände und den konkreten Fall an. Dass andere nur ermahnt worden sind, gibt keinen Anspruch darauf, in einem anderen Fall auch nur ermahnt und nicht gebüsst zu werden. Allerdings muss es für eine solche Ungleichbehandlung sachliche Gründe geben und der rechtliche Ermessensspielraum darf dabei nicht überschritten werden.

Abschliessend ist zu diesem Thema noch festzuhalten, dass die Corona-Pandemie und die Belastungen, die die verschiedensten Massnahmen für die Bevölkerung mit sich bringen, ganz viel Fingerspitzengefühl und Augenmass von allen staatlichen Institutionen bei der Durchsetzung von Massnahmen verlangen. Dies gilt insbesondere auch für unsere Polizei, die in dieser Pandemie bewiesen hat, dass sie dazu auch in der Lage ist.

Liestal, 8. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich